

Stellungnahme

des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 7. Mai 2019

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
für ein Gesetz zur Reform der Stärkung der Vor-Ort-Apotheken vom 8.
April 2019

Kontakt:

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Postfach 12 11 47, 10605 Berlin

Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32

E-Mail: info@spifa.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. med. Axel Schroeder, Dr. med. Christian Albring, Dr. med. Hans-Friedrich Spies

Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler

Hauptgeschäftsführer: RA Lars. F. Lindemann

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM)



Bundesverband Ambulantes Operieren e.V.
(BAO)



Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V.
(BDA)



Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB)



Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI)



Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V.
(BDNC)



Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V.
(BDNukl)



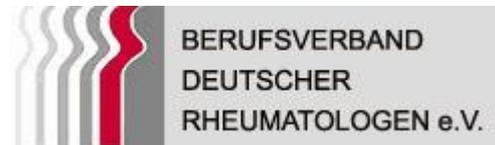
Bundesverband der Pneumologen (BdP)



Bundesverband Psychosomatische Medizin und
Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM)



Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
(BDRh)



Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V.
(BNC)



Berufsverband Niedergelassener Gastroentero-
logen Deutschlands e.V. (bng)



Berufsverband Niedergelassener Gynäkologi-
scher Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO)



Berufsverband der Niedergelassenen Hämatolo-
gen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO)



Bundesverband Reproduktionsmedizinischer
Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)



Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO)



Berufsverband der Augenärzte Deutschlands
e.V. (BVA)



Berufsverband der Deutschen Dermatologen
e.V. (BVDD)



Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.
(BvDU)



Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V.
(BVDH)



Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)



Bundesverband Niedergelassener Diabetologen
e.V. (BVND)



Bundesverband Niedergelassener Kardiologen
e.V. (BNK)



Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie
e.V. (BVOU)



Berufsverband der Rehabilitationsärzte
Deutschlands e.V. (BVPRM)



Deutscher Berufsverband der Fachärzte für
Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP)



Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)



Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und
Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG)



Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V.
(DGPRÄC)



Assoziierte Mitglieder

MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)

NAV-Virchow-Bund – Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV)



INHALT

I. Vorbemerkungen.....	7
II. Erfüllungsaufwand.....	8
III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen	9
Artikel 1 – Änderungen des SGB V	9
Nr. 1: § 31 SGB V – Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung.....	9
Nr. 3: § 132i [neu] SGB V – Regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken	10

I. Vorbemerkungen

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Stärkung einer patienten- und orts-nahen Arzneimittelversorgung durch Apotheken in Deutschland. Dabei ist insbesondere eine angemessene Vergütung von Leistungen des Apothekers positiv zu begrüßen.

Kritisch hingegen werden die Möglichkeiten zur Etablierung von regionalen Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken gesehen. Aus gutem und be-währtem Grund findet das Impfen von Patientinnen und Patienten in Deutschland unter ärztli-cher Aufsicht statt. Der im vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Stärkung der Vor-Ort-Apotheken vorgesehene Paradigmenwechsel wird seitens des SpiFa abgelehnt.

Zudem schafft der Referentenentwurf keinerlei Verbesserungen im Bereich des Zusammen-wirkens zwischen Arzt und Apotheker, bestenfalls im Dreiecksverhältnis „Arzt/Apotheker/Pa-tient“, auf dem Gebiet der Arzneimittelinformation.

II. Erfüllungsaufwand

Keine Anmerkungen

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

Die Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz im Einzelnen bezieht sich überwiegend auf die Neuregelungen im Referentenentwurf, die Relevanz für die Fachärzte in Klinik und Praxis haben.

Artikel 1 – Änderungen des SGB V

Nr. 1: § 31 SGB V – Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung

Die Änderungen in Absatz 1 sehen vor, dass die freie Apothekenwahl ebenfalls für die Einlösung elektronischer Verordnungen gilt. Eine Zuweisung von Verordnungen durch Vertragsärzte oder Krankenkassen an bestimmte Apotheken sowie eine entsprechende Beeinflussung der Versicherten/Patienten sind grundsätzlich unzulässig sofern das Gesetz keine gegenteiligen Regelungen vorsieht.

Mit der Ergänzung von Absatz 1b wird für Versicherte mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung und welche eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, Verschreibungen dieses Arzneimittels für eine bis zu drei Mal zu wiederholende Abgabe ermöglicht. Die Verschreibung ist entsprechend zu kennzeichnen und können bis zu einem Jahr nach Ausstellung durch den Vertragsarzt zu Lasten der GKV durch Apotheken beliefert werden.

SpiFa:

Die Änderungen in Absatz 1 und die Ergänzung von Absatz 1b werden begrüßt. Insbesondere die Ergänzung von Absatz 1b trägt dazu bei, dass unnötige Arztbesuche für chronisch Erkrankte, welche ausreichend befähigt sind, mit ihrem Erkrankungsbild zu leben, entfallen. Gleichzeitig werden durch die vorgeschlagene Neuregelung Bürokratiekosten bei den Vertragsärzten minimiert.

Die Kann-Regelung im neu geschaffenen Absatz 1b sieht dabei ausreichend Möglichkeiten für die Vertragsärzte vor, eine Beurteilung vorzunehmen, ob der chronisch erkrankte Patient aufgrund seines Erkrankungsbildes erneut vorstellig werden sollte oder auf seine Medikation über einen längeren Zeitraum gut „eingestellt“ ist.

Es ist dabei sicherzustellen, dass die Beurteilung, ob eine bis zu drei Mal zu wiederholende Abgabe eines Arzneimittels aufgrund einer Verschreibung durch den Vertragsarzt erfolgen soll, nur nach Entscheidung durch diesen Vertragsarzt erfolgen kann.

Nr. 3: § 132i [neu] SGB V – Regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken

Mit Neuaufnahme des § 132i SGB V werden den Krankenkassen oder deren Landesverbände die Möglichkeit eingeräumt, mit Apotheken, Gruppen von Apotheken oder den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Apotheker auf Landesebene Verträge zur Durchführung von Modellvorhaben in ausgewählten Regionen zu Gripeschutzimpfungen in Apotheken zu vereinbaren. Ziel der Vereinbarungen sollen dabei die Verbesserung der Impfquote in der jeweiligen Region sein.

Für die durchführenden Apotheken sind dabei eine entsprechende Vermittlung von Kompetenzen sowie Kenntnis/Kompetenz und organisatorische Maßnahmen für Notfallmaßnahmen vorgeschrieben. Die Modellvorhaben sind im Regelfall maximal für einen Zeitraum von fünf Jahre vorgesehen. Es ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung vorgesehen.

SpiFa:

Der SpiFa lehnt den durch das BMG vorgeschlagenen Paradigmenwechsel, dass zukünftig Impfungen in Apotheken durchgeführt werden können grundsätzlich ab

Bei der Gripeschutzimpfung müssen alle Indikationen und Kontraindikationen wie bei jeder Impfung bedacht werden. Dazu gehört die Bewertung des Risikos mit z.B. auftretenden allergischen Reaktionen von lokalen Rötungen bis hin zu Schockzuständen, die ärztliche Sofortmaßnahmen erfordern. Dazu ist der Apotheker weder aus- noch weitergebildet. Nur den Notarzt zu aktivieren, reicht in dieser Situation nicht aus. Die Impfung durch den Apotheker wird, wenn auch in sehr seltenen Ausnahmefällen den betroffenen Patienten gefährden, weil ärztlicher Sachverstand nicht vorausgesetzt werden kann.

Mindestens genauso wichtig ist die Indikationsstellung, die die Kenntnis einer eventuell vorliegenden Erkrankung oder einer Behandlung voraussetzen, die die Immunantwort des Patienten verändern können. Hier fehlen dem Apotheker die medizinischen Kenntnisse und die detaillierten Vorbefunde über die Diagnose und Therapie des zu impfenden Patienten.

Die Impfquote lässt sich nur durch bessere Aufklärung der Bevölkerung steigern. Auch muss unter bestimmten Bedingungen über eine Impfpflicht diskutiert werden, wenn diese im Interesse der übrigen Bevölkerung zur Krankheitsvermeidung sinnvoll ist.

Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Distributionskette für eine adäquate Impfstoffversorgung durch die Apotheker und/oder deren für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Apotheker auf Landes- und Bundesebene.

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU), Bundesverband der Pneumologen (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (BDPM), Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM), Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. (BDRh), Deutscher Facharztverband (DFV), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl), Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC), Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e. V. (DGPRÄC).

Assoziierte Mitglieder: MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV-Virchow-Bund).